

## 618 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Nachdruck vom 21. 6. 1988

# Regierungsvorlage

### Bundesgesetz vom xxxxx, mit dem das Kraftfahrgesetz 1967 geändert wird (13. Kraftfahrgesetz-Novelle)

Der Nationalrat hat beschlossen:

#### Artikel I

Das Kraftfahrgesetz 1967, BGBl. Nr. 267, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. . . . , wird geändert wie folgt:

1. Im § 70 wird nach dem Abs. 2 eingefügt:

„(2 a) Die praktische Lenkerprüfung dürfen nur ablegen Bewerber um eine Lenkerberechtigung

- a) für die Gruppe A, wenn sie nachweisen, daß sie im Rahmen des Betriebes einer Fahrschule eine praktische Vor- und Grundschulung absolviert haben und auch über deren theoretische Grundlagen unterrichtet wurden sowie am theoretischen Unterricht über das Verhalten auf den verschiedenen Arten von Straßen und über Gefahrenlehre teilgenommen und auch Schulfahrten durchgeführt haben;
- b) für die Gruppe B oder C, wenn sie die im § 122 Abs. 2 Z 2 lit. d und Abs. 3 a angeführte Schulung nachweisen.

Die Schulung darf nicht länger als vor einem Jahr abgeschlossen worden sein. Der Nachweis dieser Schulung entfällt für Bewerber, die gemäß § 119, § 120 oder § 122 a ausgebildet wurden oder die eine ausländische Lenkerberechtigung für die betreffende Gruppe besitzen.“

2. Im § 70 Abs. 8 wird vor dem letzten Wort eingefügt:

„sowie den Umfang der im Abs. 2 a lit. a angeführten Schulung hinsichtlich des zeitlichen Ausmaßes und des Inhaltes“.

3. Im § 108 lautet der Abs. 1:

„(1) Das Ausbilden von Bewerbern um eine Lenkerberechtigung und das entgeltliche Weiterbilden von Besitzern einer Lenkerberechtigung durch Vertiefung bereits erworbener Kenntnisse ist unbeschadet

der der §§ 119 bis 122 a nur im Rahmen des Betriebes einer Fahrschule zulässig.“

4. Im § 108 Abs. 3 vierter Satz entfallen die Worte „bei gewerbsmäßig betriebenen Fahrschulen“.

5. Im § 108 Abs. 3 vierter Satz tritt an die Stelle der Zahl „24.“ die Zahl „30.“.

6. Im § 108 Abs. 3 wird am Ende angefügt:

„Der Ehegatte oder der Nachkomme hat den Tod des Fahrschulbesitzers unverzüglich dem Landeshauptmann bekanntzugeben. § 41 Abs. 1 bis 3, Abs. 4 erster Satz GewO 1973 und §§ 42 bis 45 GewO 1973 gelten sinngemäß.“

7. Im § 108 Abs. 4 entfallen die Worte „oder entgeltliche Weiterbilden“.

8. Nach dem § 108 wird eingefügt:

#### „Unterweisen von Besitzern einer Lenkerberechtigung

§ 108 a. (1) Das entgeltliche theoretische und praktische Unterweisen von Besitzern einer Lenkerberechtigung in besonderen Fahrfertigkeiten darf nur auf Landflächen, die nicht Straßen mit öffentlichem Verkehr sind, und nur auf Grund einer Ermächtigung des Landeshauptmannes durchgeführt werden. Diese ist auf Antrag zu erteilen, wenn der Antragsteller für die Vermittlung der Fachkenntnisse über das erforderliche Personal und die erforderlichen Anlagen und Einrichtungen verfügt. Die Ermächtigung ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr gegeben sind.

(2) Durch Verordnung können nach den Erfordernissen der Verkehrssicherheit, dem jeweiligen Stand der Wissenschaft und Technik entsprechend, nähere Bestimmungen über die Gegenstände, den Umfang und die Art der im Abs. 1 angeführten Unterweisung sowie über die Voraussetzungen, unter denen eine Ermächtigung gemäß Abs. 1 zu erteilen ist, festgesetzt werden.“

9. Im § 109 Abs. 1 hat die lit. a zu lauten:

„a) österreichische Staatsbürger sind und das 27. Lebensjahr vollendet haben.“

10. Im § 109 Abs. 1 werden am Ende der lit. g die Worte „und die“ durch einen Beistrich ersetzt, und lit. h lautet:

„h) glaubhaft machen, daß sie innerhalb der letzten zehn Jahre mindestens fünf Jahre, für Besitzer eines in der lit. e angeführten Diplome drei Jahre lang als Fahrerschullehrer die für das Ausbilden von Lenkern erforderlichen Erfahrungen auf dem Gebiete des Kraftfahrwesens erworben haben, und die“

11. Im § 109 Abs. 1 wird am Ende angefügt:

„i) noch keine Fahrerschulbewilligung für die beantragte Gruppe (§ 108 Abs. 3) besitzen.“

12. Im § 109 Abs. 4 entfallen in der Einleitung die Worte „mindestens dreijährige“.

13. Im § 109 entfällt der Abs. 5.

14. In der Überschrift zu § 110 entfallen die Worte „und für die Bewilligung einer Standortverlegung“.

15. Im § 110 entfällt der Abs. 3.

16. Im § 111 entfällt der Abs. 1.

17. Im § 111 lautet der Abs. 3:

„(3) Für die Bewilligung der Verlegung des Standortes einer Fahrschule gelten Abs. 2 sowie § 110 sinngemäß.“

18. Im § 112 Abs. 1 tritt an die Stelle des Zitates „der Abs. 2 und 3“ das Zitat „des Abs. 3“.

19. Im § 112 lautet der Abs. 2:

„(2) Der vollständige Fahrerschultarif ist von außen lesbar neben oder in der Nähe der Eingangstür anzubringen. In die Preise sind alle Zuschläge einzubeziehen („Inklusivpreise“).“

20. Im § 112 Abs. 3 zweiter Satz tritt an die Stelle der Worte „Betriebs- und Hilfsbremsanlage“ das Wort „Betriebsbremsanlage“.

21. § 113 lautet:

#### „Leitung der Fahrschule

§ 113. (1) Der Fahrerschulbesitzer hat den Betrieb seiner Fahrschule außer in den im Abs. 2 angeführten Fällen selbst zu leiten; dies erfordert für die sich aus diesem Bundesgesetz und aus den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen ergebenden Pflichten, wie insbesondere die Aufsicht über die Lehrtätigkeit und die wirtschaftliche Gebarung, die hiefür notwendige Anwesenheitsdauer in der Fahrschule. Der Fahrerschulbesitzer darf sich zur Erfüllung dieser Pflichten nur in den Fäl-

len des Abs. 2 durch einen verantwortlichen Leiter, den Fahrerschulleiter, vertreten lassen.

(2) Ein Fahrerschulleiter ist erforderlich, wenn

- a) der Fahrerschulbesitzer durch eine länger als sechs Wochen dauernde Abwesenheit daran gehindert ist, den Betrieb seiner Fahrschule selbst zu leiten, oder wenn ihm dies vom Landeshauptmann untersagt wurde (§ 115 Abs. 3) oder
- b) eine Fahrschule nach dem Tod ihres Besitzers vom hinterbliebenen Ehegatten oder von Nachkommen ersten Grades weitergeführt wird (§ 108 Abs. 3), die die Voraussetzungen des § 109 Abs. 1 nicht erfüllen.

(3) Als Fahrerschulleiter (Abs. 1) darf nur eine Person verwendet werden, bei der die im § 109 Abs. 1 lit. a bis h angeführten Voraussetzungen gegeben sind oder die bereits berechtigt ist, eine Fahrschule zu leiten, und die nicht bereits Besitzer oder Leiter einer anderen Fahrschule ist.

(4) Die Verwendung als Fahrerschulleiter bedarf der Bewilligung des Landeshauptmannes; diese ist zu erteilen, wenn die in den Abs. 2 und 3 angeführten Voraussetzungen hiefür gegeben sind. Die Bewilligung ist zu entziehen, wenn diese Voraussetzungen nicht mehr vorliegen.“

22. Im § 114 Abs. 2 tritt an die Stelle des zweiten Satzes:

„Der Besitzer eines Fahrlehrerausweises hat diesen unverzüglich dem Landeshauptmann abzuliefern, wenn er nicht mehr in der betreffenden Fahrschule tätig ist, wenn er die Berechtigung zum Erteilen von praktischem Unterricht verliert oder wenn der Fahrschulbetrieb eingestellt wird. Wenn die Tätigkeit in der betreffenden Fahrschule nur vorübergehend unterbrochen wird, kann auch der Fahrerschulbesitzer oder Fahrerschulleiter den Fahrlehrerausweis in Verwahrung nehmen. Dies gilt sinngemäß auch für Fahrerschullehrerausweise.“

23. Im § 114 Abs. 4 lautet die Z 5 lit. a:

„5. muß auf Schulfahrten, außer bei Fahrübungen gemäß § 70 Abs. 3 lit. b, mit

- a) Kraftwagen neben dem Fahrerschüler sitzen;“

24. Im § 114 Abs. 5 lautet die lit. d:

„d) von dem in Aussicht genommenen Ort aus keine bestehende Fahrschule, insbesondere auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Verkehrsmittel, leicht erreicht werden kann.“

25. Im § 114 entfällt der Abs. 6.

26. Im § 114 wird eingefügt:

„(6 a) Die im § 70 Abs. 2 a angeführte Schulung muß in regelmäßigen Zeitabständen, mindestens einmal in jedem Vierteljahr, in sonst üblicher Weise angekündigt und für allfällige Bewerber durchgeführt werden.“

27. Im § 114 Abs. 7 wird angefügt:

„Er kann ferner Anordnungen zur Behebung von Mängeln treffen. Den Anordnungen des Landeshauptmannes ist unverzüglich zu entsprechen.“

28. § 115 lautet:

**„Entziehung der Fahrschulbewilligung und Verbot des Fahrschulbetriebes**

§ 115. (1) Die Fahrschulbewilligung (§ 108 Abs. 3) ist zu entziehen, wenn der Fahrschulbetrieb mehr als ein Jahr nach der Erteilung der Fahrschulbewilligung nicht begonnen oder mehr als sechs Monate ununterbrochen geruht hat.

(2) Die Fahrschulbewilligung ist ganz oder nur hinsichtlich bestimmter Gruppen zu entziehen, wenn

- a) ihr Besitzer die im § 109 angeführten persönlichen Voraussetzungen für die Erteilung der Fahrschulbewilligung nicht mehr erfüllt; die Entziehung seiner Lenkerberechtigung wegen eines körperlichen Gebrechens ist jedoch nicht allein als Grund für die Entziehung der Fahrschulbewilligung ausreichend,
- b) die im § 110 Abs. 1 lit. a angeführten sachlichen Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind,
- c) die Fahrschule seit mehr als vier Wochen ohne verantwortliche Leitung (§ 113 Abs. 1 und 2) ist oder
- d) die Verpflichtungen gemäß § 114 Abs. 6 a nicht eingehalten werden.

(3) Der Landeshauptmann kann dem Fahrschulbesitzer in den im Abs. 2 angeführten Fällen auch nur untersagen, den Fahrschulbetrieb während einer bestimmten Zeit selbst zu führen, wenn zu erwarten ist, daß die fehlenden Voraussetzungen innerhalb einer absehbaren Zeit wieder gegeben sein werden.“

29. Im § 116 wird eingefügt:

„(2 a) Über einen Antrag auf Erteilung der Fahrschullehrerberechtigung entscheidet der Landeshauptmann. Auf Antrag hat der Landeshauptmann, in dessen örtlichem Wirkungsbereich der Antragsteller seinen ordentlichen Wohnsitz hat, die Durch- oder Weiterführung des Verfahrens auf den Landeshauptmann zu übertragen, in dessen örtlichem Wirkungsbereich der Ort der Ausbildung des Antragstellers liegt, wenn dadurch eine wesentliche Vereinfachung des Verfahrens oder eine erhebliche Erleichterung für den Antragsteller erzielt wird.“

30. Im § 116 lautet der Abs. 6:

„(6) Der Landeshauptmann hat auf Antrag Personen, bei denen die im § 109 Abs. 1 lit. b, e und g oder die im Abs. 1 angeführten Voraussetzungen vorliegen oder bei denen nur die im § 109 Abs. 1 lit. b und g angeführten Voraussetzungen vorliegen

und denen eine Befreiung gemäß Abs. 2 oder gemäß § 109 Abs. 2 erteilt wurde, die Berechtigung zu erteilen, in einer bestimmten Fahrschule als Probefahrschullehrer theoretischen und praktischen Unterricht zu erteilen, wenn diese Personen zur Vorbereitung auf die Lehrbefähigungsprüfung (§ 118) in Ausbildung stehen. Die Berechtigung ist entsprechend zu befristen und darf nur in besonderen Ausnahmefällen verlängert werden.“

31. Im § 116 wird eingefügt:

„(6 a) Die entgeltliche Ausbildung von Fahrschullehrern darf nur durch Ausbildungsstätten erfolgen, die hiezu vom Landeshauptmann ermächtigt worden sind. Vor der Entscheidung sind die zuständigen gesetzlichen Interessenvertretungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu hören.“

32. Im § 116 lautet der Abs. 7:

„(7) Durch Verordnung sind nach den Erfordernissen der Verkehrssicherheit, dem jeweiligen Stand der Wissenschaft und Technik entsprechend, die näheren Bestimmungen über die im Abs. 6 a angeführten Ausbildungsstätten hinsichtlich

- a) ihrer Ausstattung,
- b) ihres Lehrpersonals und
- c) ihres Lehrplanes

festzusetzen. Ferner kann auch eine in periodischen Zeitabständen durchzuführende Weiterbildung von Fahrschullehrern angeordnet werden, wobei in sinngemäßer Anwendung des ersten Satzes die näheren Bestimmungen über die Weiterbildungsstätten festzusetzen sind. Der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr kann nach Herstellung des Einvernehmens mit dem Bundesminister für Finanzen auch eine zentrale Ausbildungsstätte zur Vereinheitlichung der theoretischen und praktischen Ausbildung und zur Weiterbildung einrichten. In diesem Fall kann der Besuch dieser Ausbildungsstätte für Bewerber um eine Fahrschullehrerberechtigung ganz oder teilweise für verbindlich erklärt werden.“

33. Im § 117 Abs. 1 erster Satz zweiter Halbsatz lautet das den § 116 betreffende Zitat „§ 116 Abs. 2 a, 3, 4 und 6“.

34. Im § 117 lautet der Abs. 2:

„(2) § 116 Abs. 6 a und 7 gilt sinngemäß.“

35. § 122 lautet:

**„Übungsfahrten**

§ 122. (1) Ein Bewerber um eine Lenkerberechtigung darf Übungsfahrten auf Straßen mit öffentlichem Verkehr nur in Begleitung eines Besitzers einer Lenkerberechtigung für die betreffende Gruppe durchführen, der hiefür eine Bewilligung der Behörde besitzt, in deren örtlichem Wirkungsbereich er seinen ordentlichen Wohnsitz hat. Der Begleiter darf für seine Tätigkeit kein Entgelt annehmen.

(2) Die im Abs. 1 angeführte Bewilligung ist zu erteilen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. der Begleiter
  - a) muß seit mindestens drei Jahren eine Lenkerberechtigung für die betreffende Gruppe besitzen,
  - b) muß während der der Einbringung des Antrages um die Bewilligung unmittelbar vorangehenden drei Jahre Kraftfahrzeuge der betreffenden Gruppe gelenkt haben,
  - c) darf innerhalb der in lit. b angeführten Zeit nicht wegen eines schweren Verstoßes gegen kraftfahrrechtliche oder straßenpolizeiliche Vorschriften bestraft worden sein und
  - d) darf innerhalb des der Einbringung des Antrages um die Bewilligung unmittelbar vorangehenden Jahres höchstens einmal eine Bewilligung dieser Art erhalten haben;
2. der Bewerber um eine Lenkerberechtigung muß
  - a) das erforderliche Mindestalter erreicht haben oder in spätestens drei Monaten erreichen,
  - b) verkehrszuverlässig (§ 66) sein,
  - c) zum Lenken von Kraftfahrzeugen der betreffenden Gruppe geistig und körperlich geeignet (§ 69) sein und
  - d) nachweisen, daß er im Rahmen des Betriebes einer Fahrschule eine praktische Vor- und Grundschulung absolviert hat und auch über deren theoretische Grundlagen unterrichtet wurde;
3. der oder die für die Übungsfahrten zu verwendenden Kraftwagen müssen
  - a) eine Bremsanlage aufweisen, mit der wenigstens die für die Hilfsbremsanlage vorgeschriebene Wirksamkeit erzielt werden kann und die vom Platz neben dem Lenkerplatz aus leicht betätigt werden kann, und
  - b) eine Vorrichtung zum Abstellen des Motors aufweisen, die vom Platz neben dem Lenkerplatz aus leicht betätigt werden kann.

(3) Die Bewilligung darf hinsichtlich desselben Bewerbers um eine Lenkerberechtigung nur einmal und für nicht länger als ein Jahr erteilt werden; dieser ist im Bewilligungsbescheid namentlich anzuführen. Die Bewilligung ist, soweit dies auf Grund der Erhebungen oder wegen der Art der angestrebten Lenkerberechtigung nach den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nötig ist, unter den entsprechenden Auflagen oder zeitlichen, örtlichen oder sachlichen Beschränkungen der Gültigkeit zu erteilen. Kennzeichen und Fahrgestellnummer des oder der zur Vornahme der Übungsfahrten verwendeten Kraftwagen sind im Bewilligungsbescheid anzufüh-

ren. Eine Bewilligung zur Vornahme von Übungsfahrten mit Kraftfahrzeugen der Gruppe A (§ 65) darf nicht erteilt werden. Die Erteilung der Bewilligung zur Durchführung von Übungsfahrten durch Personen, denen die Lenkerberechtigung entzogen wurde, ist während der Dauer der gemäß § 73 Abs. 2 festgesetzten Frist unzulässig.

(3 a) Nach Erteilung der Bewilligung hat der Bewerber um eine Lenkerberechtigung im Rahmen des Betriebes einer Fahrschule am theoretischen Unterricht über das Verhalten auf den verschiedenen Arten von Straßen und über Gefahrenlehre teilzunehmen sowie auch Schulfahrten durchzuführen. Durch Verordnung ist der Umfang der im ersten Satz sowie im Abs. 2 Z 2 lit. d angeführten Schulung hinsichtlich des zeitlichen Ausmaßes und des Inhaltes festzusetzen.

(4) Der Begleiter hat auf Übungsfahrten den Bewilligungsbescheid und seinen Führerschein, der Bewerber um eine Lenkerberechtigung einen amtlichen Lichtbildausweis, mitzuführen; § 102 Abs. 5 gilt sinngemäß. Der Begleiter hat die im § 114 Abs. 4 angeführten Pflichten sinngemäß zu erfüllen und hat im Bewilligungsbescheid erteilte Auflagen oder Beschränkungen einzuhalten.

(5) Der Begleiter hat dafür zu sorgen, daß bei Übungsfahrten vorne und hinten am Fahrzeug eine Tafel mit dem Buchstaben „L“ in vollständig sichtbarer und gut lesbarer und unverwischbarer weißer Schrift auf hellblauem Grund sowie eine Tafel mit der vollständig sichtbaren und dauernd gut lesbaren und unverwischbaren Aufschrift „Übungsfahrt“ angebracht ist. Das Verwenden dieser Tafel bei anderen als Übungsfahrten ist verboten.

(6) Die im Abs. 1 angeführte Bewilligung erlischt, wenn dem Begleiter die Lenkerberechtigung für die Gruppe, in die das für die Übungsfahrt zu verwendende Fahrzeug fällt, entzogen (§ 73) oder vorübergehend entzogen (§ 74) wurde oder wenn sie durch Zeitablauf erloschen ist. Wurde dem Begleiter die Lenkerberechtigung für eine andere Gruppe entzogen oder vorübergehend entzogen oder ist sie durch Zeitablauf erloschen, so ist ihm die Bewilligung zu entziehen, wenn auf Grund der für die Entziehung der Lenkerberechtigung maßgebenden Gründe anzunehmen ist, daß der Begleiter durch weitere Übungsfahrten die Verkehrssicherheit gefährden oder den Zweck der Übungsfahrten nicht mehr erreichen wird. Personen, denen eine Bewilligung gemäß Abs. 1 entzogen worden ist, darf eine neue Bewilligung erst erteilt werden, wenn die Gründe, die zur Entziehung der Bewilligung geführt haben, weggefallen sind. Die Bewilligung ist ferner zu entziehen, wenn

- a) die Voraussetzungen zu ihrer Erteilung nicht mehr gegeben sind,
- b) die bei ihrer Erteilung vorgeschriebenen Beschränkungen oder Auflagen nicht eingehalten werden,

## 618 der Beilagen

5

- c) das für die Übungsfahrten verwendete Fahrzeug nicht verkehrs- und betriebssicher oder nicht gemäß Abs. 5 gekennzeichnet ist oder
- d) die Vorschriften des Abs. 4 nicht eingehalten werden.

Im Falle der Entziehung der Bewilligung ist der Bewilligungsbescheid unverzüglich der Behörde abzuliefern.“

**Artikel II**

(1) Wenn einem Ehegatten oder Nachkommen unter Anwendung des § 109 Abs. 5 erster Satz KFG 1967 eine Fahrschulbewilligung erteilt wurde, ist die Erteilung einer Fahrschulbewilligung für einen anderen Standort an die Person, die die ursprüngliche zurückgelegt hatte, unzulässig.

(2) Bewerber um eine Lenkerberechtigung, für die eine Bewilligung zur Vornahme von Übungsfahrten vor dem 1. Jänner 1989 erteilt wurde, sind von Art. I Z 1 hinsichtlich § 70 Abs. 2 a lit. b und Art. I Z 35 hinsichtlich § 122 Abs. 3 a ausgenommen, wenn sie erstmals zur praktischen Lenkerprüfung vor dem 1. Juli 1989 antreten; andernfalls

müssen sie die im § 122 Abs. 3 a KFG 1967 angeführte Schulung nachweisen.

**Artikel III**

(1) Dieses Bundesgesetz tritt unbeschadet des Abs. 2 mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

(2) In Kraft tritt Art. I

a) Z 1 (§ 70 Abs. 2 a), Z 2 (§ 70 Abs. 8), Z 26 (§ 114 Abs. 6 a), Z 28 hinsichtlich § 115 Abs. 2 lit. d und Z 35 hinsichtlich § 122 Abs. 2 Z 2 lit. d und Abs. 3 a am 1. Jänner 1989;

b) Z 31 (§ 116 Abs. 6 a), Z 32 (§ 116 Abs. 7) und Z 34 (§ 117 Abs. 2) am 1. Juli 1989.

(3) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können von dem seiner Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden; sie treten frühestens mit den betreffenden Bestimmungen in Kraft.

**Artikel IV**

Die Vollziehung dieses Bundesgesetzes bestimmt sich nach § 136 KFG 1967.

**VORBLATT****Problem:**

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 5. März 1987, Z G 174/86-8, § 110 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 Kraftfahrgesetz 1967 betreffend die Bedarfsprüfung im Verfahren zur Erteilung einer Fahrschulbewilligung als verfassungswidrig aufgehoben. Die Aufhebung trat mit Ablauf des 29. Feber 1988 in Kraft (BGBl. Nr. 173/1987).

**Ziel:**

Anpassung des Kraftfahrgesetzes 1967 an die durch das VfGH-Erkenntnis gegebene neue Rechts- und Sachlage.

**Inhalt:**

Novellierung des XI. Abschnittes des Kraftfahrgesetzes 1967, der die Ausbildung von Kraftfahrzeuglenkern regelt.

**Alternativen:**

Ersatzloses Außerkrafttreten der als verfassungswidrig erkannten Bestimmungen des Kraftfahrgesetzes.

**Kosten:**

Keine unmittelbaren Kosten; bei Errichtung der in der Verordnungs-Ermächtigung des § 116 Abs. 7 vorgesehenen zentralen Ausbildungsstätte werden Kosten in derzeit nicht genau bestimmbarer Höhe erwachsen.

## Erläuterungen

### Allgemeiner Teil:

Mit Erkenntnis vom 5. März 1987, Z G 174/86-8, hat der Verfassungsgerichtshof jene Bestimmungen des Kraftfahrgesetzes, denen zufolge die Erteilung einer Fahrschulbewilligung auch davon abhängig ist, daß an dem in Aussicht genommenen Standort ein Bedarf nach einer Fahrschule besteht (§ 110 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 KFG 1967), als verfassungswidrig aufgehoben. Die Aufhebung trat mit Ablauf des 29. Feber 1988 in Kraft (siehe auch die Kundmachung im BGBl. Nr. 173/1987).

Die vorliegende Novelle nimmt auf dieses Erkenntnis insofern Bedacht, als die Voraussetzungen für die Erteilung einer Fahrschulbewilligung teilweise neu geregelt werden.

Darüber hinaus wird aber aus diesem Anlaß der gesamte XI. Abschnitt des Kraftfahrgesetzes, welcher die Ausbildung von Kraftfahrzeuglenkern regelt, mit dem Ziel der Erhöhung der Verkehrssicherheit einer Revision unterzogen, den Erfahrungen aus der Praxis und den geänderten Bedürfnissen angepaßt.

### Zu den einzelnen Bestimmungen:

#### Artikel I

##### Zu Z 1 und 2 (§ 70 Abs. 2 a und Abs. 8):

Das nunmehr im § 122 Abs. 1 lit. d und Abs. 3 a (siehe Z 35) vorgesehene Teil-Fahrschulobligatorium muß allgemein gelten, da einerseits für die Gruppe A Übungsfahrten nicht zulässig sind und andererseits für die Gruppen B bzw. C derzeit noch keinerlei Ausbildung vorgeschrieben ist.

##### Zu Z 3 (§ 108 Abs. 1):

Siehe die Erl. zu Z 8 (§ 108 a)

##### Zu Z 4 (§ 108 Abs. 3 vierter Satz):

Die Unterscheidung in „gewerbsmäßig betriebene Fahrschulen“ ist entbehrlich.

##### Zu Z 5 (§ 108 Abs. 3 vierter Satz):

Bisher galten Fahrschulbewilligungen nach dem Tod ihres Besitzers auch für Nachkommen ersten

Grades bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres. Diese Altersgrenze wird nunmehr auf das 30. Lebensjahr ausgedehnt, um den Nachkommen die Möglichkeit zu geben, die persönlichen Voraussetzungen für den Erwerb der Fahrschulbewilligung — dort wird nunmehr das vollendete 27. Lebensjahr vorgeschrieben — zu erfüllen.

##### Zu Z 6 (§ 108 Abs. 3 letzter Satz):

Derzeit kommt es vielfach zu Schwierigkeiten, da die Verantwortlichkeit für den Betrieb der Fahrschule zwischen Todesfall und Abschluß des Verlassenschaftsverfahrens ungeklärt ist. Daher sollen die einschlägigen Vorschriften der GewO 1973 sinngemäß anzuwenden sein.

##### Zu Z 7 (§ 108 Abs. 4):

Entfällt im Hinblick auf § 108 a Abs. 2.

##### Zu Z 8 (§ 108 a):

Bisher war das entgeltliche Weiterbilden von Besitzern einer Lenkerberechtigung den Fahrschulen vorbehalten. Nunmehr sollen Fahrschulen und auch andere Institutionen, wenn sie über die entsprechenden Voraussetzungen verfügen, vom Landeshauptmann — analog zu § 40 Abs. 6 und 7 GGSt — zur „Unterweisung in besonderen Fahrfertigkeiten“ ermächtigt werden.

##### Zu Z 9 (§ 109 Abs. 1 lit. a):

Da es bisher unklar war, ob für den Erwerb einer Fahrschulbewilligung die österreichische Staatsbürgerschaft Voraussetzung ist, wäre dies ausdrücklich zu sagen; vergleiche zB § 124 Abs. 2 Z 2 lit. a. Im Hinblick auf die Anhebung der Zeiten im § 109 Abs. 1 lit. h war es erforderlich, auch das Mindestalter von 24 Jahren auf 27 Jahre zu erhöhen.

##### Zu Z 10 (§ 109 Abs. 1 lit. h):

Der Erteilung einer Fahrschulbewilligung soll in Hinkunft eine fundiertere Ausbildung sowie eine längere Praxis als Fahrschullehrer vorangehen. Statt bisher drei bzw. einem Praxisjahr werden nunmehr fünf bzw. drei Praxisjahre vorgeschrieben, die innerhalb der letzten zehn Jahre absolviert werden müssen.

**Zu Z 11 (§ 109 Abs. 1 lit. i):**

Das Gebot der persönlichen Leitung einer Fahrschule (siehe § 113) erfordert es, daß jemand nur eine Fahrschulbewilligung besitzen darf. Damit wird auch der Judikatur des VwGH, der dies immer so ausgelegt hat, Rechnung getragen.

**Zu Z 12 (§ 109 Abs. 4):**

Siehe zu Z 10 (§ 109 Abs. 1 lit. h). Die ersatzweise anzuerkennende Praxiszeit kann nicht kürzer sein als die Praxis in einer Fahrschule.

**Zu Z 13 (§ 109 Abs. 5):**

Erlischt eine Fahrschulbewilligung durch Zurücklegung, so sind nach der derzeitigen Rechtslage ein Ehegatte und Nachkommen ersten Grades bei der Bewerbung um eine neue Fahrschulbewilligung vor anderen Bewerbern zu berücksichtigen, selbst wenn sie die persönlichen Voraussetzungen — ausgenommen die Vertrauenswürdigkeit — nicht erfüllen. Dies soll in Hinkunft nicht mehr möglich sein.

**Zu Z 14 (§ 110):**

Redaktionelle Änderung.

**Zu Z 15 (§ 110 Abs. 3):**

Doppelbestimmung zu § 111 Abs. 3.

**Zu Z 16 (§ 111 Abs. 1):**

Bisher war die Genehmigungsbehörde gehalten, eine Stellungnahme der zuständigen gesetzlichen Interessenvertretung zur Frage des Lokalbedarfes einzuholen. Dieser stand auch das Recht der Berufung zu, wenn die Fahrschulbewilligung entgegen ihrer Stellungnahme erteilt wurde. Durch den Wegfall der Bedarfsprüfung wird diese Bestimmung gegenstandslos.

**Zu Z 17 (§ 111 Abs. 3):**

Neuregelung im Hinblick auf die durch die VfGH-Entscheidung geänderte Rechtslage.

**Zu Z 18 (§ 112 Abs. 1):**

Redaktionelle Änderung.

**Zu Z 19 (§ 112 Abs. 2):**

Diese Bestimmung soll dem Konsumenten einen möglichst leichten Preisvergleich unter den Fahrschulen ermöglichen. Sie ist dem § 11 b Abs. 4 und 6 des Preisgesetzes, BGBl. Nr. 260/1976, in der Fassung 288/1980 und 311/1982 nachgebildet. Die Ausstattung einer Fahrschule wird in Hinkunft durch entsprechende Regelungen in der KDV (sogenannte „Ausstattungsverordnung“, gestützt auf § 110 Abs. 4) eingehend geregelt. Der bisherige erste Satz ist daher entbehrlich.

**Zu Z 20 (§ 112 Abs. 3 zweiter Satz):**

Die Eingreifmöglichkeit auf die Betriebsbremsanlage ist aus Sicherheitsgründen ausreichend.

**Zu Z 21 (§ 113):**

Die Bestimmung wurde neu gefaßt; dabei wurden vor allem die Fälle der Anstellung eines Fahrschulleiters eingeschränkt. Grundsätzlich soll nämlich die Fahrschule vom Fahrschulbesitzer selbst geleitet werden.

**Zu Z 22 (§ 114 Abs. 2):**

Die Ablieferungspflicht für den Fahrlehrerausweis wird auf die Fälle ausgedehnt, in denen der Fahrschullehrer die Berechtigung zum Erteilen von praktischem Unterricht verliert. Zur Verhinderung von Mißbräuchen wird die Ablieferungspflicht genauer umschrieben.

**Zu Z 23 (§ 114 Abs. 4 Z 5 lit. a):**

Auch Fahrübungen mit einem Motorrad soll der Fahrschüler allein ausführen können.

Der Ausdruck „neben dem Fahrschüler“ ist bei Zugmaschinen sinngemäß zu verstehen, da bei diesen der Lehrersitz oft nicht „neben“ dem Lenkersitz angeordnet ist.

**Zu Z 24 (§ 114 Abs. 5):**

In Angleichung an die Rechtslage bei der Erteilung einer Fahrschulbewilligung soll auch im Verfahren zur Bewilligung eines Außenkurses nicht mehr der Bedarf nach dem abzuhaltenden Fahrschulkurs geprüft werden. Ein solcher Fahrschulkurs soll nur an solchen Orten abgehalten werden, von denen aus bestehende Fahrschulen insbesondere mit öffentlichen Verkehrsmitteln nicht leicht erreicht werden können.

**Zu Z 25 (§ 114 Abs. 6):**

Siehe zu Z 16 (§ 111 Abs. 1).

**Zu Z 26 (§ 114 Abs. 6 a):**

Damit soll sichergestellt werden, daß in regelmäßigen Zeiträumen (Quartal) auch jeweils die für das Teil-Fahrschulobligatorium notwendige Ausbildung angeboten und bei Bedarf auch durchgeführt wird (Kontrahierungszwang). Der Fachverband der Kraftfahrschulen Österreichs wird dafür Sorge tragen, daß diese Schulung überall zu denselben Kosten angeboten wird.

**Zu Z 27 (§ 114 Abs. 7):**

Wenn bei einer Inspektion einer Fahrschule Mängel festgestellt wurden, standen der Behörde bisher nur eingeschränkte Möglichkeiten zur Verfügung, die Mängelbehebung durchzusetzen. Mit



der neuen Bestimmung sollen solche Möglichkeiten geschaffen werden.

**Zu Z 28 (§ 115):**

Diese Bestimmung wurde im Hinblick auf die durch das Judikat des VfGH geschaffene Rechtslage neu gefaßt.

**Zu Z 29 (§ 116 Abs. 2 a):**

Die Zuständigkeit des Landeshauptmannes zur Durchführung eines Verfahrens in erster Instanz ergibt sich derzeit nur aus Nebenbestimmungen (wie etwa § 116 Abs. 2 letzter Satz und Abs. 3 erster Satz). Daher wäre dies in einer positiven Norm festzuhalten. Ferner soll die Delegation an den Landeshauptmann des Ausbildungsortes möglich sein; vgl. § 67 Abs. 1.

**Zu Z 30 (§ 116 Abs. 6):**

Als Probefahrschullehrer und Probefahrlehrer können in Hinkunft nur mehr Personen bestellt werden, die sich auf die Lehrbefähigungsprüfung (§ 118) vorbereiten. Damit soll eine „mißbräuchliche“ Verwendung von Probelehrern hintangehalten werden.

**Zu Z 31 (§ 116 Abs. 6 a):**

Im Hinblick auf die Bedeutung, die einer gründlichen Ausbildung des Fahrschullehrpersonals zukommt, muß sichergestellt werden, daß nur entsprechend qualitative Ausbildungsstätten eine solche Ausbildung vermitteln dürfen. Die Eignung der Ausbildungsstätte hat der Landeshauptmann im Bewilligungsverfahren zu prüfen.

**Zu Z 32 und 34 (§ 116 Abs. 7 und § 117 Abs. 2):**

Die hier vorgesehene Verordnungsermächtigung schafft die Möglichkeit zur Erlassung eingehender Ausbildungsrichtlinien für die Fahrschullehrer- und Fahrlehrerausbildung. In der Zukunft soll auch eine obligatorische, in regelmäßigen Zeitabständen erfolgende Weiterbildung durch Verordnung vorgeschrieben werden.

**Zu Z 33 (§ 117 Abs. 1):**

Redaktionelle Richtigestellung.

**Zu Z 35 (§ 122):**

Der § 122 wurde überarbeitet und neu gefaßt. An Neuerungen scheinen auf:

Der bisher als „Lehrender“ Bezeichnete wird nunmehr richtig „Begleiter“ genannt, da er keine Lehrtätigkeit ausübt.

**Abs. 2 Z 2 lit. d und Abs. 3 a:**

Die Maßnahmen zur Verminderung des „Anfängerrisikos“ müssen fortgesetzt werden. Nach der

am 1. Oktober 1987 in Kraft gesetzten Reform der Lenkerprüfung wird demnächst ein allgemein verbindlicher Fahrschullehrplan mit Verordnung — gestützt auf den bereits bestehenden § 108 Abs. 4 — erlassen werden. Hiedurch vergrößert sich der Abstand zwischen der Fahrschul- und der Laienausbildung (im Wege von Übungsfahrten) noch mehr als bisher. Im Interesse der Verkehrssicherheit an einer gediegenen Ausbildung sollen daher die Bewerber um eine Lenkerberechtigung mit Übungsfahrten wenigstens ein gewisses Maß an Fahrschulausbildung genießen; diese wird hauptsächlich im Bereich der sogenannten Gefahrenlehre und von bestimmten Fahrübungen bestehen; wobei ein Teil dieser Ausbildung (Abs. 2 Z 2 lit. d) vor Erteilung der Bewilligung für Übungsfahrten, der andere Teil (Abs. 3 a) spätestens vor dem Antritt zur praktischen Lenkerprüfung (§ 70 Abs. 2 a) absolviert werden muß. Siehe auch zu § 70 Abs. 2 a und § 114 Abs. 6 a. Die Teilnahme an der Schulung genügt; es muß in der Fahrschule keine Prüfung hierüber abgelegt werden.

**Abs. 2 Z 3:**

Es sollen zB auch zwei Kraftwagen verwendet werden dürfen.

**Abs. 3 letzter Satz:**

Durch die Vornahme von Übungsfahrten könnten die Wirkungen der Entziehung der Lenkerberechtigung umgangen werden, dann nämlich, wenn sich die Partei zB von der Ehegattin „ausbilden“ läßt. Sie könnte dann, allerdings in Begleitung der Gattin, ein Fahrzeug so lenken, als wäre ihr die Lenkerberechtigung nicht entzogen worden.

**Abs. 4:**

Der Lernende und der Begleiter müssen für ein Kontrollorgan als die im Bescheid genannten identifizierbar sein.

**Abs. 6 letzter Satz:**

Zur Verhinderung von weiterem Mißbrauch soll der Bewilligungsbescheid abzuliefern sein.

## Artikel II

**Zu Abs. 1:**

Siehe zu Art. I Z 13 (§ 109 Abs. 5). Diese Bestimmung ist erforderlich, um die materielle Weitergeltung von § 109 Abs. 5 zweiter Satz zu sichern.

**Zu Abs. 2:**

Übergangsvorschrift für bereits erteilte Bewilligungen nach § 122.

## Textgegenüberstellung

Geltender Text

Entwurf

### Bundesgesetz vom XXXXX, mit dem das Kraftfahrzeuggesetz 1967 geändert wird (13. Kraftfahrzeuggesetz-Novelle)

Der Nationalrat hat beschlossen:

#### Artikel I

Das Kraftfahrzeuggesetz 1967, BGBl. Nr. 267, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. . . . , wird geändert wie folgt:

1. Im § 70 wird nach dem Abs. 2 eingefügt:

„(2 a) Die praktische Lenkerprüfung dürfen nur ablegen Bewerber um eine Lenkerberechtigung

- a) für die Gruppe A, wenn sie nachweisen, daß sie im Rahmen des Betriebes einer Fahrschule eine praktische Vor- und Grundschulung absolviert haben und auch über deren theoretische Grundlagen unterrichtet wurden sowie am theoretischen Unterricht über das Verhalten auf den verschiedenen Arten von Straßen und über Gefahrenlehre teilgenommen und auch Schulfahrten durchgeführt haben;
- b) für die Gruppe B oder C, wenn sie die im § 122 Abs. 2 Z 2 lit. d und Abs. 3 a angeführte Schulung nachweisen.

Die Schulung darf nicht länger als vor einem Jahr abgeschlossen worden sein. Der Nachweis dieser Schulung entfällt für Bewerber, die gemäß § 119, § 120 oder § 122 a ausgebildet wurden oder die eine ausländische Lenkerberechtigung für die betreffende Gruppe besitzen.“

2. Im § 70 Abs. 8 wird vor dem letzten Wort eingefügt:

„sowie den Umfang der in Abs. 2 a lit. a angeführten Schulung hinsichtlich des zeitlichen Ausmaßes und des Inhaltes“.

3. Im § 108 lautet der Abs. 1:

„(1) Das Ausbilden von Bewerbern um eine Lenkerberechtigung und das entgeltliche Weiterbilden von Besitzern einer Lenkerberechtigung durch Vertiefung bereits erworbener Kenntnisse ist unbeschadet der §§ 119 bis 122 a nur im Rahmen des Betriebes einer Fahrschule zulässig.“

(8) Durch Verordnung sind nach den Erfordernissen der Verkehrs- und Betriebssicherheit, dem jeweiligen Stand der Technik entsprechend, die näheren Bestimmungen über den Vorgang und den Umfang der Prüfung festzusetzen.

(1) Das Ausbilden von Bewerbern um eine Lenkerberechtigung und das entgeltliche Weiterbilden von Besitzern einer Lenkerberechtigung ist unbeschadet der Bestimmungen der §§ 119 bis 122 a nur im Rahmen des Betriebes einer Fahrschule zulässig.

## Geltender Text

(3) Die Errichtung einer Fahrschule und die Verlegung ihres Standortes bedürfen der Bewilligung des Landeshauptmannes; die Verlegung des Standortes ist nur innerhalb desselben Bundeslandes zulässig. Der Betrieb der Fahrschule darf erst aufgenommen werden, wenn der Landeshauptmann die Genehmigung hiezu erteilt hat (§ 112 Abs. 1). In der Bewilligung zur Errichtung einer Fahrschule ist anzuführen, für welche Gruppen von Kraftfahrzeugen Lenker ausgebildet werden dürfen; § 65 Abs. 1 gilt sinngemäß. Die Fahrschulbewilligung und die Betriebsgenehmigung (§ 112 Abs. 1) gelten bei gewerbsmäßig betriebenen Fahrschulen nach dem Tod ihres Besitzers auch für einen hinterbliebenen Ehegatten und für Nachkommen ersten Grades bis zur Vollendung ihres 24. Lebensjahres.

(4) Durch Verordnung können nach den Erfordernissen der Verkehrs- und Betriebssicherheit, dem jeweiligen Stand der Technik entsprechend, die näheren Bestimmungen über das im Abs. 1 angeführte Ausbilden oder entgeltliche Weiterbilden von Lenkern in Fahrschulen festgesetzt werden.

### **Persönliche Voraussetzungen für die Erteilung einer Fahrschulbewilligung**

§ 109. (1) Eine Fahrschulbewilligung (§ 108 Abs. 3) darf nur natürlichen Personen und nur Personen erteilt werden, die

- a) das 24. Lebensjahr vollendet haben,
- b) vertrauenswürdig sind,
- c) die Leistungsfähigkeit der Fahrschule gewährleisten können,

## Entwurf

4. Im § 108 Abs. 3 vierter Satz entfallen die Worte „bei gewerbsmäßig betriebenen Fahrschulen“.

5. Im § 108 Abs. 3 vierter Satz tritt an die Stelle der Zahl „24.“ die Zahl „30.“.

6. Im § 108 Abs. 3 wird am Ende angefügt:

„Der Ehegatte oder der Nachkomme hat den Tod des Fahrschulbesitzers unverzüglich dem Landeshauptmann bekanntzugeben. § 41 Abs. 1 bis 3, Abs. 4 erster Satz GewO 1973 und §§ 42 bis 45 GewO 1973 gelten sinngemäß.“

7. Im § 108 Abs. 4 entfallen die Worte „oder entgeltliche Weiterbilden“.

8. Nach dem § 108 wird eingefügt:

### **„Unterweisen von Besitzern einer Lenkerberechtigung**

§ 108 a. (1) Das entgeltliche theoretische und praktische Unterweisen von Besitzern einer Lenkerberechtigung in besonderen Fahrfertigkeiten darf nur auf Landflächen, die nicht Straßen mit öffentlichem Verkehr sind, und nur auf Grund einer Ermächtigung des Landeshauptmannes durchgeführt werden. Diese ist auf Antrag zu erteilen, wenn der Antragsteller für die Vermittlung der Fachkenntnisse über das erforderliche Personal und die erforderlichen Anlagen und Einrichtungen verfügt. Die Ermächtigung ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr gegeben sind.

(2) Durch Verordnung können nach den Erfordernissen der Verkehrssicherheit, dem jeweiligen Stand der Wissenschaft und Technik entsprechend, nähere Bestimmungen über die Gegenstände, den Umfang und die Art der im Abs. 1 angeführten Unterweisung sowie über die Voraussetzungen, unter denen eine Ermächtigung gemäß Abs. 1 zu erteilen ist, festgesetzt werden.“

Im § 109 Abs. 1 hat die lit. a zu lauten:

„a) österreichische Staatsbürger sind und das 27. Lebensjahr vollendet haben.“

## Geltender Text

- d) auch im Hinblick auf die Lage ihres ordentlichen Wohnsitzes die unmittelbare persönliche Leitung der Fahrschule erwarten lassen, sofern nicht ein Leiter im Sinne des § 113 Abs. 2 lit. b und c bestellt wird,
- e) das Diplom der Fakultät für Maschinenbau oder für Elektrotechnik einer österreichischen Technischen Universität besitzen oder die Reifeprüfung an einer österreichischen Höheren technischen Lehranstalt maschinen- oder elektrotechnischer Richtung erfolgreich bestanden haben,
- f) eine Fahrschullehrerberechtigung (§ 116) für die in Betracht kommenden Gruppen von Kraftfahrzeugen besitzen,
- g) seit mindestens drei Jahren eine Lenkerberechtigung für die Gruppe von Kraftfahrzeugen besitzen, für die Lenker ausgebildet werden sollen, und glaubhaft machen, daß sie innerhalb der letzten fünf Jahre mindestens drei Jahre lang solche Fahrzeuge tatsächlich gelenkt haben und nicht wegen schwerer Verstöße gegen kraftfahrrechtliche oder straßenpolizeiliche Vorschriften bestraft worden sind; bei Bewerbern um eine Fahrschulbewilligung für die Gruppe D ist jedoch nur eine Lenkerberechtigung für die Gruppe C und die Lenkerpraxis mit Fahrzeugen dieser Gruppe, sofern sie nicht auch in eine andere Gruppe fallen, erforderlich und die
- h) glaubhaft machen, daß sie Gelegenheit hatten, mindestens drei Jahre, für Besitzer eines in der lit. e angeführten Diploms ein Jahr lang als Fahrschullehrer die für das Ausbilden von Lenkern erforderlichen Erfahrungen auf dem Gebiete des Kraftfahrwesens zu erwerben.
- (4) Die für das Ausbilden von Lenkern erforderlichen Erfahrungen auf dem Gebiete des Kraftfahrwesens (Abs. 1 lit. h) können auch durch eine mindestens dreijährige Tätigkeit erworben sein als Ausbildner von
- Lenkern an einer land- und forstwirtschaftlichen Lehr- oder Versuchsanstalt (§ 119 Abs. 1), einer Höheren technischen Lehranstalt maschinen- oder elektrotechnischer Richtung oder einer Fachschule maschinen- oder elektrotechnischer Richtung (§ 119 Abs. 3),
  - Bedienstete der Dienststellen des Bundes, der Länder, der Gemeindeverbände oder Ortsgemeinden mit mehr als 50.000 Einwohnern und der von diesen Gebietskörperschaften unter ihrer Haftung betriebenen Unternehmungen zu Lenkern (§ 120 Abs. 2) oder
  - Lenkern von Heereskraftfahrzeugen (§ 121).
- (5) Erlischt eine Fahrschulbewilligung durch Zurücklegung, so sind bei gewerbsmäßig betriebenen Fahrschulen ein Ehegatte und Nachkommen ersten Grades, auch wenn sie die im Abs. 1 lit. a und c bis h angeführten Voraussetzun-

## Entwurf

10. Im § 109 Abs. 1 werden am Ende der lit. g die Worte „und die“ durch einen Beistrich ersetzt, und lit. h lautet:
- „h) glaubhaft machen, daß sie innerhalb der letzten zehn Jahre mindestens fünf Jahre, für Besitzer eines in der lit. e angeführten Diploms drei Jahre lang als Fahrschullehrer die für das Ausbilden von Lenkern erforderlichen Erfahrungen auf dem Gebiete des Kraftfahrwesens erworben haben, und die“
11. Im § 109 Abs. 1 wird am Ende angefügt:
- „i) noch keine Fahrschulbewilligung für die beantragte Gruppe (§ 108 Abs. 3) besitzen.“
12. Im § 109 Abs. 4 entfallen in der Einleitung die Worte „mindestens dreijährige“.
13. Im § 109 entfällt der Abs. 5.

gen nicht erfüllen, bei der Bewerbung um eine neue Fahrschulbewilligung vor anderen Bewerbern zu berücksichtigen. Wenn dem Ehegatten oder Nachkommen unter Anwendung dieser Bestimmung eine Fahrschulbewilligung erteilt wurde, ist die Erteilung einer Fahrschulbewilligung für einen anderen Standort an die Person, die die ursprüngliche zurückgelegt hatte, unzulässig. Das gleiche gilt, wenn bei einer gewerbsmäßig betriebenen Fahrschule die Fahrschulbewilligung nach dem Tod ihres Besitzers für dessen Nachkommen ersten Grades weitergegolten hat und diese sich nach Vollendung ihres 24. Lebensjahres um eine neue Fahrschulbewilligung bewerben.

#### Sachliche Voraussetzungen für die Erteilung einer Fahrschulbewilligung und für die Bewilligung einer Standortverlegung

(3) Für die Bewilligung der Verlegung des Standortes einer Fahrschule gelten die Bestimmungen des Abs. 1 sinngemäß.

(1) Vor der Erteilung der Fahrschulbewilligung (§ 108 Abs. 3) oder ihrer Ausdehnung auf weitere Gruppen von Fahrzeugen hat der Landeshauptmann von der zuständigen gesetzlichen Interessenvertretung eine Stellungnahme zu der Frage des gemäß § 110 Abs. 1 lit. b zu prüfenden Bedarfes einzuholen; dieser steht das Recht der Berufung zu, wenn die Fahrschulbewilligung entgegen ihrer Stellungnahme erteilt wurde.

(3) Für die Bewilligung der Verlegung des Standortes einer Fahrschule gelten die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 sinngemäß.

#### Genehmigung des Betriebes einer Fahrschule

§ 112. (1) Der Landeshauptmann hat die Genehmigung für den Betrieb einer Fahrschule zu erteilen, wenn die erforderlichen Räume, Lehrbehelfe und Schulfahrzeuge vorhanden sind und diese und die Bezeichnung der Fahrschule den Bestimmungen der Abs. 2 und 3 entsprechen. Vor der Erteilung dieser Betriebsgenehmigung sind die Schulräume, Schulfahrzeuge und Lehrbehelfe zu überprüfen.

(2) Die Räume, Lehrbehelfe und Schulfahrzeuge einer Fahrschule müssen für die theoretische und praktische Ausbildung der Fahrschüler geeignet sein. Bei gewerbsmäßig betriebenen Fahrschulen muß in den Schulräumen für den theoretischen

14. In der Überschrift zu § 110 entfallen die Worte „und für die Bewilligung einer Standortverlegung“.

15. Im § 110 entfällt der Abs. 3.

16. Im § 111 entfällt der Abs. 1.

17. Im § 111 lautet der Abs. 3:

„(3) Für die Bewilligung der Verlegung des Standortes einer Fahrschule gelten Abs. 2 sowie § 110 sinngemäß.“

18. Im § 112 Abs. 1 tritt an die Stelle des Zitates „der Abs. 2 und 3“ das Zitat „des Abs. 3“.

19. Im § 112 lautet der Abs. 2:

„(2) Der vollständige Fahrschultarif ist von außen lesbar neben oder in der Nähe der Eingangstür anzubringen. In die Preise sind alle Zuschläge einzubeziehen („Inklusivpreise“).“

## Geltender Text

tischen Unterricht der vollständige Fahrshultarif angeschlagen sein. Die Bezeichnung der Fahrshule muß ihrer Bestimmung entsprechen.

(3) Schulfahrzeuge müssen hinsichtlich ihrer Bauart, ihrer Abmessungen, ihrer höchsten zulässigen Gesamtgewichte und Achslasten und ihrer Ausrüstung den allgemein im Verkehr verwendeten Fahrzeugen der in Betracht kommenden Gruppe (§ 65) entsprechen; dies gilt nicht für Fahrzeuge zur Ausbildung von körperbehinderten Fahrshülern. Bei Schulkraftwagen muß es vom Platz neben dem Lenkerplatz aus möglich sein, auf die Fahrweise des Fahrshülers hinreichend Einfluß zu nehmen und die Betriebs- und Hilfsbremsanlage sowie die Vorrichtung zum Abgeben von akustischen Warnzeichen und die Vorrichtung zum Abgeben von optischen Warnzeichen zu betätigen und die Scheinwerfer abzublenden.

## Leitung der Fahrshule

§ 113. (1) Der Fahrshulbesitzer hat den Betrieb seiner Fahrshule außer in den im Abs. 2 angeführten Fällen selbst zu führen und darf nur aus zwingenden in seiner Person gelegenen Gründen einen verantwortlichen Leiter, den Fahrshulleiter bestellen. Gilt die Fahrshulbewilligung nach dem Tod des Fahrshulbesitzers für den Ehegatten oder für Nachkommen ersten Grades weiter, so haben diese den Tod dem Landeshauptmann bekanntzugeben.

- (2) Ein Fahrshulleiter ist zu bestellen, wenn
- a) der Fahrshulbesitzer durch eine längerdauernde Krankheit daran gehindert ist, den Betrieb seiner Fahrshule selbst zu führen, oder wenn ihm dies vom Landeshauptmann untersagt wurde (§ 115 Abs. 3),
  - b) eine gewerbsmäßig betriebene Fahrshule nach dem Tod ihres Besitzers vom hinterbliebenen Ehegatten oder von Nachkommen ersten Grades weitergeführt wird (§ 108 Abs. 3), die die Voraussetzungen des § 109 Abs. 1 nicht erfüllen, oder
  - c) die Fahrshulbewilligung für eine gewerbsmäßig betriebene Fahrshule durch Zurücklegung erloschen ist und einem Ehegatten oder Nachkommen gemäß § 109 Abs. 5 eine neue Fahrshulbewilligung erteilt wurde, obwohl sie die Voraussetzungen des § 109 Abs. 1 nicht erfüllen.

## Entwurf

20. Im § 112 Abs. 3 zweiter Satz tritt an die Stelle der Worte „Betriebs- und Hilfsbremsanlage“ das Wort „Betriebsbremsanlage“.

21. § 113 lautet:

## „Leitung der Fahrshule

§ 113. (1) Der Fahrshulbesitzer hat den Betrieb seiner Fahrshule außer in den im Abs. 2 angeführten Fällen selbst zu leiten; dies erfordert für die sich aus diesem Bundesgesetz und aus den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen ergebenden Pflichten, wie insbesondere die Aufsicht über die Lehrtätigkeit und die wirtschaftliche Gebarung, die hiefür notwendige Anwesenheitsdauer in der Fahrshule. Der Fahrshulbesitzer darf sich zur Erfüllung dieser Pflichten nur in den Fällen des Abs. 2 durch einen verantwortlichen Leiter, den Fahrshulleiter, vertreten lassen.

- (2) Ein Fahrshulleiter ist erforderlich, wenn
- a) der Fahrshulbesitzer durch eine länger als sechs Wochen dauernde Abwesenheit daran gehindert ist, den Betrieb seiner Fahrshule selbst zu leiten, oder wenn ihm dies vom Landeshauptmann untersagt wurde (§ 115 Abs. 3) oder
  - b) eine Fahrshule nach dem Tod ihres Besitzers vom hinterbliebenen Ehegatten oder von Nachkommen ersten Grades weitergeführt wird (§ 108 Abs. 3), die die Voraussetzungen des § 109 Abs. 1 nicht erfüllen.

Der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr hat von der Verpflichtung nach lit. b zu befreien, wenn die Leistungsfähigkeit der Fahrschule gewährleistet ist und keine Bedenken bestehen; diese Befreiung darf nur für längstens fünf Jahre und bei Nachkommen ersten Grades nur bis zur Vollendung ihres 24. Lebensjahres erteilt werden.

(3) Zum Fahrschulleiter (Abs. 1) darf nur eine Person bestellt werden, bei der die im § 109 Abs. 1 angeführten Voraussetzungen gegeben sind oder die bereits berechtigt ist, eine Fahrschule zu leiten.

(4) Die Bestellung zum Fahrschulleiter bedarf der Bewilligung des Landeshauptmannes; diese ist zu erteilen, wenn die in den Abs. 1 bis 3 angeführten Voraussetzungen hierfür gegeben sind. Die Bewilligung ist zu entziehen, wenn diese Voraussetzungen nicht mehr vorliegen.

(2) Die Lehrpersonen haben ihren Fahrlehrerausweis beim Erteilen des praktischen Unterrichtes auf Schulfahrten mitzuführen und den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes oder der Straßenaufsicht auf Verlangen zur Überprüfung auszuhändigen. Nach Beendigung ihres Anstellungsverhältnisses oder nach Einstellung des Fahrschulbetriebes ist der Fahrlehrerausweis unverzüglich dem Landeshauptmann abzuliefern.

(4) Der Lehrende

1. darf Schulfahrten nur durchführen, wenn er sich in einer hierfür geeigneten körperlichen und geistigen Verfassung befindet;
2. hat dafür zu sorgen, daß der Fahrschüler die Verkehrsvorschriften genau beachtet;
3. darf den Fahrschüler nicht in Verkehrsverhältnisse bringen, denen dieser nicht gewachsen ist;
4. hat, wenn nötig, durch rechtzeitige Einflußnahme auf die Fahrweise des Fahrschülers Unfällen vorzubeugen;
5. muß auf Schulfahrten mit
  - a) Kraftwagen, außer bei Fahrübungen gemäß § 70 Abs. 3 lit. b, neben dem Fahrschüler sitzen;

(3) Als Fahrschulleiter (Abs. 1) darf nur eine Person verwendet werden, bei der die im § 109 Abs. 1 lit. a bis h angeführten Voraussetzungen gegeben sind oder die bereits berechtigt ist, eine Fahrschule zu leiten, und die nicht bereits Besitzer oder Leiter einer anderen Fahrschule ist.

(4) Die Verwendung als Fahrschulleiter bedarf der Bewilligung des Landeshauptmannes; diese ist zu erteilen, wenn die in den Abs. 2 und 3 angeführten Voraussetzungen hierfür gegeben sind. Die Bewilligung ist zu entziehen, wenn diese Voraussetzungen nicht mehr vorliegen.“

22. Im § 114 Abs. 2 tritt an die Stelle des zweiten Satzes:

„Der Besitzer eines Fahrlehrerausweises hat diesen unverzüglich dem Landeshauptmann abzuliefern, wenn er nicht mehr in der betreffenden Fahrschule tätig ist, wenn er die Berechtigung zum Erteilen von praktischem Unterricht verliert oder wenn der Fahrschulbetrieb eingestellt wird. Wenn die Tätigkeit in der betreffenden Fahrschule nur vorübergehend unterbrochen wird, kann auch der Fahrschulbesitzer oder Fahrschulleiter den Fahrlehrerausweis in Verwahrung nehmen. Dies gilt sinngemäß auch für Fahrschullehrerausweise.“

23. Im § 114 Abs. 4 lautet die Z 5 lit. a:

- „5. muß auf Schulfahrten, außer bei Fahrübungen gemäß § 70 Abs. 3 lit. b, mit
- a) Kraftwagen neben dem Fahrschüler sitzen;“

## Geltender Text

(5) Das Abhalten eines Fahrshulkurses außerhalb des Standortes der Fahrshule ist nur mit Bewilligung des Landeshauptmannes zulässig. Die Bewilligung darf nur für einen Fahrshulkurs von bestimmter Dauer und nur dann erteilt werden, wenn

- a) der Fahrshulkurs im selben Bundesland abgehalten werden soll,
- b) die im § 110 Abs. 1 lit. a angeführten sachlichen Voraussetzungen für den Fahrshulbetrieb auch für den abzuhaltenden Fahrshulkurs gegeben sind,
- c) die unmittelbare persönliche Leitung des abzuhaltenden Fahrshulkurses durch den Fahrshulbesitzer oder Fahrshulleiter zu erwarten ist und
- d) an dem in Aussicht genommenen Ort ein Bedarf für den abzuhaltenden Fahrshulkurs besteht.

(6) Vor der Bewilligung zur Abhaltung eines Fahrshulkurses außerhalb des Standortes der Fahrshule hat der Landeshauptmann von der zuständigen gesetzlichen Interessenvertretung eine Stellungnahme zur Frage des Bedarfes einzuholen; dieser steht das Recht der Berufung zu, wenn die Bewilligung entgegen ihrer Stellungnahme erteilt wurde.

(7) Der Landeshauptmann hat die Leistung der Fahrshule und den ordnungsgemäßen Zustand ihrer Räume, Lehrbehelfe und Schulfahrzeuge zu überwachen und kann jederzeit überprüfen, ob beim Fahrshulbesitzer oder Fahrshulleiter die Voraussetzungen für die Erteilung der Fahrshulbewilligung und bei den Fahrshullehrern und Fahrlehrern die Voraussetzungen für die Erteilung der Fahrshullehrer- oder Fahrlehrerberechtigung noch gegeben sind. Er kann anordnen, daß in den Schulräumen bestimmte Bekanntmachungen anzuschlagen sind.

## Entwurf

24. Im § 114 Abs. 5 lautet die lit. d:

„d) von dem in Aussicht genommenen Ort aus keine bestehende Fahrshule, insbesondere auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Verkehrsmittel, leicht erreicht werden kann.“

25. Im § 114 entfällt der Abs. 6.

26. Im § 114 wird eingefügt:

„(6 a) Die im § 70 Abs. 2 a angeführte Schulung muß in regelmäßigen Zeitabständen, mindestens einmal in jedem Vierteljahr, in sonst üblicher Weise angekündigt und für allfällige Bewerber durchgeführt werden.“

27. Im § 114 Abs. 7 wird angefügt:

„Er kann ferner Anordnungen zur Behebung von Mängeln treffen. Den Anordnungen des Landeshauptmannes ist unverzüglich zu entsprechen.“



**Entziehung der Fahrschulbewilligung und Verbot des Fahrschulbetriebes**

§ 115. (1) Die Fahrschulbewilligung (§ 108 Abs. 3) ist zu entziehen, wenn

- a) der Fahrschulbetrieb aus Verschulden ihres Besitzers mehr als sechs Monate nach der Erteilung der Fahrschulbewilligung nicht begonnen oder mehr als sechs Monate ununterbrochen geruht hat oder
- b) die Leistungsfähigkeit der Fahrschule nicht mehr für einen ordnungsgemäßen Fahrschulbetrieb ausreicht.

(2) Die Fahrschulbewilligung kann entzogen werden, wenn

- a) ein dringender Bedarf nach einer Fahrschule besteht und der Fahrschulbetrieb auch ohne Verschulden des Besitzers mehr als sechs Monate nach der Erteilung der Fahrschulbewilligung nicht begonnen oder mehr als sechs Monate ununterbrochen geruht hat,
- b) ihr Besitzer die im § 109 angeführten persönlichen Voraussetzungen für die Erteilung der Fahrschulbewilligung nicht mehr erfüllt, die Entziehung seiner Lenkerberechtigung wegen eines körperlichen Gebrechens ist jedoch allein nicht als Grund für die Entziehung der Fahrschulbewilligung ausreichend, oder
- c) die im § 110 Abs. 1 lit. a angeführten sachlichen Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind.

(3) Der Landeshauptmann kann dem Fahrschulbesitzer in den im Abs. 2 lit. b und c angeführten Fällen auch nur untersagen, den Fahrschulbetrieb während einer bestimmten Zeit selbst zu führen, wenn zu erwarten ist, daß die fehlenden Voraussetzungen innerhalb einer absehbaren Zeit wieder gegeben sein werden.

(4) Nach der Entziehung einer Fahrschulbewilligung können bereits begonnene Kurse bis zu ihrem ordnungsgemäßen Abschluß weitergeführt werden, wenn hiefür ein geeigneter Leiter bestellt und die Bestellung bewilligt wurde.

28. § 115 lautet:

**„Entziehung der Fahrschulbewilligung und Verbot des Fahrschulbetriebes“**

§ 115. (1) Die Fahrschulbewilligung (§ 108 Abs. 3) ist zu entziehen, wenn der Fahrschulbetrieb mehr als ein Jahr nach der Erteilung der Fahrschulbewilligung nicht begonnen oder mehr als sechs Monate ununterbrochen geruht hat.

(2) Die Fahrschulbewilligung ist ganz oder nur hinsichtlich bestimmter Gruppen zu entziehen, wenn

- a) ihr Besitzer die im § 109 angeführten persönlichen Voraussetzungen für die Erteilung der Fahrschulbewilligung nicht mehr erfüllt; die Entziehung seiner Lenkerberechtigung wegen eines körperlichen Gebrechens ist jedoch nicht allein als Grund für die Entziehung der Fahrschulbewilligung ausreichend,
- b) die im § 110 Abs. 1 lit. a angeführten sachlichen Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind,
- c) die Fahrschule seit mehr als vier Wochen ohne verantwortliche Leitung (§ 113 Abs. 1 und 2) ist oder
- d) die Verpflichtungen gemäß § 114 Abs. 6 a nicht eingehalten werden.

(3) Der Landeshauptmann kann dem Fahrschulbesitzer in den im Abs. 2 angeführten Fällen auch nur untersagen, den Fahrschulbetrieb während einer bestimmten Zeit selbst zu führen, wenn zu erwarten ist, daß die fehlenden Voraussetzungen innerhalb einer absehbaren Zeit wieder gegeben sein werden.“

29. Im § 116 wird eingefügt:

„(2 a) Über einen Antrag auf Erteilung der Fahrschullehrerberechtigung entscheidet der Landeshauptmann. Auf Antrag hat der Landeshauptmann, in dessen örtlichen Wirkungsbereich der Antragsteller seinen ordentlichen Wohnsitz hat, die Durch- oder Weiterführung des Verfahrens auf den Landeshauptmann zu übertragen, in dessen örtlichen Wirkungsbereich der Ort der Ausbildung des Antragstellers liegt, wenn dadurch eine wesentliche Vereinfachung des Verfahrens oder eine erhebliche Erleichterung für den Antragsteller erzielt wird.“

(6) Der Landeshauptmann hat auf Antrag Personen, bei denen die im § 109 Abs. 1 lit. b, e und g oder die im Abs. 1 angeführten Voraussetzungen vorliegen oder bei denen nur die im § 109 Abs. 1 lit. b und g angeführten Voraussetzungen vorliegen und denen eine Befreiung gemäß Abs. 2 oder gemäß § 109 Abs. 2 erteilt wurde, für nicht mehr als drei Monate die Berechtigung zu erteilen, in einer bestimmten Fahrschule als Probefahrschullehrer theoretischen und praktischen Unterricht zu erteilen, wenn bei der Fahrschule noch kein Probefahrschullehrer verwendet wird (§ 114 Abs. 1) oder wenn die Anzahl der Fahrschullehrer mindestens das Dreifache der Anzahl der Probefahrschullehrer beträgt und nur wenn keine Bedenken bestehen. Diese Berechtigung darf nur in besonderen Ausnahmefällen, nur einmal und nur um drei Monate verlängert werden.

(7) Durch Verordnung können nach den Erfordernissen der Verkehrs- und Betriebssicherheit, dem jeweiligen Stand der Technik entsprechend, die näheren Bestimmungen über die Ausbildung von Fahrschullehrern festgesetzt werden.

30. Im § 116 lautet der Abs. 6:

„(6) Der Landeshauptmann hat auf Antrag Personen, bei denen die im § 109 Abs. 1 lit. b, e und g oder die im Abs. 1 angeführten Voraussetzungen vorliegen oder bei denen nur die im § 109 Abs. 1 lit. b und g angeführten Voraussetzungen vorliegen und denen eine Befreiung gemäß Abs. 2 oder gemäß § 109 Abs. 2 erteilt wurde, die Berechtigung zu erteilen, in einer bestimmten Fahrschule als Probefahrschullehrer theoretischen und praktischen Unterricht zu erteilen, wenn diese Personen zur Vorbereitung auf die Lehrbefähigungsprüfung (§ 118) in Ausbildung stehen. Die Berechtigung ist entsprechend zu befristen und darf nur in besonderen Ausnahmefällen verlängert werden.“

31. Im § 116 wird eingefügt:

„(6 a) Die entgeltliche Ausbildung von Fahrschullehrern darf nur durch Ausbildungsstätten erfolgen, die hiezu vom Landeshauptmann ermächtigt worden sind. Vor der Entscheidung sind die zuständigen gesetzlichen Interessenvertretungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu hören.“

32. Im § 116 lautet der Abs. 7:

„(7) Durch Verordnung sind nach den Erfordernissen der Verkehrssicherheit, dem jeweiligen Stand der Wissenschaft und Technik entsprechend, die näheren Bestimmungen über die im Abs. 6 a angeführten Ausbildungsstätten hinsichtlich

- a) ihrer Ausstattung,
- b) ihres Lehrpersonals und
- c) ihres Lehrplanes

festzusetzen. Ferner kann auch eine in periodischen Zeitabständen durchzuführende Weiterbildung von Fahrschullehrern angeordnet werden, wobei in sinnvoller Anwendung des ersten Satzes die näheren Bestimmungen über die Weiterbildungsstätten festzusetzen sind. Der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr kann auch eine zentrale Ausbildungsstätte zur Vereinheitlichung der theoretischen und praktischen Ausbildung und zur Weiterbildung einrichten. In diesem Fall kann nach Herstellung des Einvernehmens mit dem Bundesminister für Finanzen der Besuch dieser Ausbildungsstätte für Bewerber um eine Fahrschullehrerberechtigung ganz oder teilweise für verbindlich erklärt werden.“

**Fahrlehrer**

§ 117. (1) Die Berechtigung, als Fahrlehrer an einer Fahrschule praktischen Fahrunterricht zu erteilen, darf nur Personen erteilt werden, die die im § 109 Abs. 1 lit. b und g angeführten Voraussetzungen erfüllen; § 65 Abs. 1 gilt sinngemäß, jedoch umfaßt die Fahrlehrerberechtigung für die Gruppe C oder D nicht auch die für die Gruppen B, F und G. Die Bestimmungen des § 109 Abs. 3 und § 116 Abs. 3, 4 und 6 sind auf Fahrlehrer sinngemäß anzuwenden. Die Fahrlehrerberechtigung ist zu entziehen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr gegeben sind.

(2) Durch Verordnung können nach den Erfordernissen der Verkehrs- und Betriebssicherheit, dem jeweiligen Stand der Technik entsprechend, die näheren Bestimmungen über die Ausbildung von Fahrlehrern festgesetzt werden.

**Übungsfahrten**

§ 122. (1) Übungsfahrten zur unentgeltlichen, nicht gewerbsmäßig betriebenen Ausbildung eines Bewerbers um eine Lenkerberechtigung dürfen unbeschadet der Bestimmungen der §§ 120 und 121 nur mit Bewilligung der Behörde durchgeführt werden, in deren örtlichem Wirkungskreis der Lehrende seinen ordentlichen Wohnsitz hat. Die Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn der Bewerber das erforderliche Mindestalter erreicht hat oder in spätestens drei Monaten erreichen wird, wenn er verkehrszuverlässig (§ 66) ist und wenn er zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe, für die die Bewilligung angestrebt wird, geistig und körperlich geeignet (§ 69) ist. Eine Bewilligung zur Vornahme von Übungsfahrten mit Kraftfahrzeugen der Gruppe A (§ 65) darf nicht erteilt werden.

(2) Die im Abs. 1 angeführte Bewilligung ist nach Maßgabe der Bestimmungen des Abs. 3 zu erteilen, wenn der Lehrende während der der Einbringung des Antrages um diese Bewilligung unmittelbar vorangehenden drei Jahre Kraftfahrzeuge der Gruppe gelenkt hat, in die das für die Übungsfahrten zu verwendende Kraftfahrzeug fällt, und nicht wegen schwerer Verstöße gegen kraftfahrrechtliche oder straßenpolizeiliche Vorschriften bestraft wurde. Die Bewilligung darf für denselben Bewerber um eine Lenkerberechtigung nur einmal und für nicht länger als ein Jahr erteilt werden; sie ist, soweit dies auf Grund der Erhebungen oder wegen der Art der vom Lernenden angestrebten Lenkerberechtigung nach

33. Im § 117 Abs. 1 erster Satz, zweiter Halbsatz, lautet das den § 116 betreffende Zitat „§ 116 Abs. 2 a, 3, 4 und 6“.

34. Im § 117 lautet der Abs. 2:

„(2) § 116 Abs. 6 a und 7 gilt sinngemäß.“

35. § 122 lautet:

**„Übungsfahrten**

§ 122. (1) Ein Bewerber um eine Lenkerberechtigung darf Übungsfahrten auf Straßen mit öffentlichem Verkehr nur in Begleitung eines Besitzers einer Lenkerberechtigung für die betreffende Gruppe durchführen, der hierfür eine Bewilligung der Behörde besitzt, in deren örtlichem Wirkungsbereich er seinen ordentlichen Wohnsitz hat. Der Begleiter darf für seine Tätigkeit kein Entgelt annehmen.

(2) Die im Abs. 1 angeführte Bewilligung ist zu erteilen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. der Begleiter
  - a) muß seit mindestens drei Jahren eine Lenkerberechtigung für die betreffende Gruppe besitzen,
  - b) muß während der der Einbringung des Antrages um die Bewilligung unmittelbar vorangehenden drei Jahre Kraftfahrzeuge der betreffenden Gruppe gelenkt haben,

## Geltender Text

den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nötig ist, unter den entsprechenden Auflagen oder zeitlichen, örtlichen oder sachlichen Beschränkungen der Gültigkeit zu erteilen.

(3) Demselben Antragsteller darf jedoch innerhalb eines Jahres nur zweimal eine Bewilligung zur Vornahme von Übungsfahrten (Abs. 1) erteilt werden und nur zur Ausbildung bestimmter, im Bewilligungsbescheid namentlich angeführter Personen. Das Kennzeichen und die Fahrgestellnummer des zur Vornahme der Übungsfahrten verwendeten Kraftfahrzeuges sind im Bewilligungsbescheid anzuführen.

(4) Der Lehrende hat auf Übungsfahrten den Bewilligungsbescheid (Abs. 1) mitzuführen und den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes oder der Straßenaufsicht auf Verlangen zur Überprüfung auszuhändigen. Die Bestimmungen des § 114 Abs. 4 über die Erteilung des praktischen Unterrichtes gelten sinngemäß.

(5) Bei Übungsfahrten mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen muß vorne und hinten am Fahrzeug eine Tafel mit dem Buchstaben „L“ in vollständig sichtbarer und gut lesbarer und unverwischbarer weißer Schrift auf hellblauem Grund sowie eine Tafel mit der vollständig sichtbaren und dauernd gut lesbaren und unverwischbaren Aufschrift „Übungsfahrt“ angebracht sein. Das Verwenden dieser Tafel bei anderen als Übungsfahrten ist unzulässig. Für Übungsfahrten mit Kraftwagen dürfen nur Fahrzeuge verwendet werden, bei denen eine Bremsanlage, mit der wenigstens die für die Hilfsbremsanlage vorgeschriebene Wirksamkeit erzielt werden kann, und eine Vorrichtung zum Abstellen des Motors vom Platz neben dem Lenkerplatz aus leicht betätigt werden können.

(6) Die im Abs. 1 angeführte Bewilligung erlischt, wenn dem Lehrenden die Lenkerberechtigung für die Gruppe, in die das für die Übungsfahrt zu verwendende Fahrzeug fällt, entzogen (§ 73) oder vorübergehend entzogen (§ 74) wurde oder wenn sie durch Zeitablauf erloschen ist. Wurde dem Lehrenden die Lenkerberechtigung für eine andere Gruppe entzogen oder vorübergehend entzogen oder ist sie durch Zeitablauf erloschen, so ist ihm die Bewilligung zu entziehen, wenn auf Grund der für die Entziehung der Lenkerberechtigung maßgebenden Gründe anzunehmen ist, daß der Lehrende durch weitere Übungsfahrten die Verkehrssicherheit gefährden oder den Zweck der Übungsfahrten nicht mehr erreichen wird. Dies gilt sinngemäß auch, wenn eine oder mehrere dem Lehrenden erteilte Lenkerberechtigungen durch Auflagen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen der Gültigkeit eingeschränkt wurden. Personen,

## Entwurf

- c) darf innerhalb der in lit. b angeführten Zeit nicht wegen eines schweren Verstoßes gegen kraftfahrrechtliche oder straßenpolizeiliche Vorschriften bestraft worden sein und
- d) darf innerhalb des der Einbringung des Antrages um die Bewilligung unmittelbar vorangehenden Jahres höchstens einmal eine Bewilligung dieser Art erhalten haben;
2. der Bewerber um eine Lenkerberechtigung muß
- a) das erforderliche Mindestalter erreicht haben oder in spätestens drei Monaten erreichen;
- b) verkehrszuverlässig (§ 66) sein;
- c) zum Lenken von Kraftfahrzeugen der betreffenden Gruppe geistig und körperlich geeignet (§ 69) sein und
- d) nachweisen, daß er im Rahmen des Betriebes einer Fahrschule eine praktische Vor- und Grundschulung absolviert hat und auch über deren theoretische Grundlagen unterrichtet wurde;
3. der oder die für die Übungsfahrten zu verwendenden Kraftwagen müssen
- a) eine Bremsanlage aufweisen, mit der wenigstens die für die Hilfsbremsanlage vorgeschriebene Wirksamkeit erzielt werden kann und die vom Platz neben dem Lenkerplatz aus leicht betätigt werden kann, und
- b) eine Vorrichtung zum Abstellen des Motors aufweisen, die vom Platz neben dem Lenkerplatz aus leicht betätigt werden kann.
- (3) Die Bewilligung darf hinsichtlich desselben Bewerbers um eine Lenkerberechtigung nur einmal und für nicht länger als ein Jahr erteilt werden; dieser ist im Bewilligungsbescheid namentlich anzuführen. Die Bewilligung ist, soweit dies auf Grund der Erhebungen oder wegen der Art der angestrebten Lenkerberechtigung nach den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nötig ist, unter den entsprechenden Auflagen oder zeitlichen, örtlichen oder sachlichen Beschränkungen der Gültigkeit zu erteilen. Kennzeichen und Fahrgestellnummer des oder der zur Vornahme der Übungsfahrten verwendeten Kraftwagen sind im Bewilligungsbescheid anzuführen. Eine Bewilligung zur Vornahme von Übungsfahrten mit Kraftfahrzeugen der Gruppe A (§ 65) darf nicht erteilt werden. Die Erteilung der Bewilligung zur Durchführung von Übungsfahrten durch Personen, denen die Lenkerberechtigung entzogen wurde, ist während der Dauer der gemäß § 73 Abs. 2 festgesetzten Frist unzulässig.

(3 a) Nach Erteilung der Bewilligung hat der Bewerber um eine Lenkerberechtigung im Rahmen des Betriebes einer Fahrschule am theoretischen Unterricht über das Verhalten auf den verschiedenen Arten von Straßen und über

## Geltender Text

denen eine Bewilligung gemäß Abs. 1 entzogen worden ist, darf eine neue Bewilligung erst erteilt werden, wenn die Gründe, die zur Entziehung der Bewilligung geführt haben, weggefallen sind. Die Bewilligung ist ferner zu entziehen, wenn

- a) die Voraussetzungen zu ihrer Erteilung nicht mehr gegeben sind,
- b) die bei ihrer Erteilung vorgeschriebenen Einschränkungen oder Auflagen nicht eingehalten werden,
- c) das für die Übungsfahrten verwendete Fahrzeug nicht verkehrs- und betriebssicher oder nicht gemäß Abs. 5 gekennzeichnet ist oder
- d) die Vorschriften über die Erteilung des praktischen Unterrichtes (Abs. 4) nicht eingehalten werden.

Eine Berufung gegen die Entziehung der Bewilligung hat keine aufschiebende Wirkung.

## Entwurf

Gefahrenlehre teilzunehmen sowie auch Schulfahrten durchzuführen. Durch Verordnung ist der Umfang der im ersten Satz sowie im Abs. 2 Z 2 lit. d angeführten Schulung hinsichtlich des zeitlichen Ausmaßes und des Inhaltes festzusetzen.

(4) Der Begleiter hat auf Übungsfahrten den Bewilligungsbescheid und seinen Führerschein, der Bewerber um eine Lenkerberechtigung einen amtlichen Lichtbildausweis, mitzuführen; § 102 Abs. 5 gilt sinngemäß. Der Begleiter hat die im § 114 Abs. 4 angeführten Pflichten sinngemäß zu erfüllen und hat im Bewilligungsbescheid erteilte Auflagen oder Beschränkungen einzuhalten.

(5) Der Begleiter hat dafür zu sorgen, daß bei Übungsfahrten vorne und hinten am Fahrzeug eine Tafel mit dem Buchstaben „L“ in vollständig sichtbarer und gut lesbarer und unverwischbarer weißer Schrift auf hellblauem Grund sowie eine Tafel mit der vollständig sichtbaren und dauernd gut lesbaren und unverwischbaren Aufschrift „Übungsfahrt“ angebracht ist. Das Verwenden dieser Tafel bei anderen als Übungsfahrten ist verboten.

(6) Die im Abs. 1 angeführte Bewilligung erlischt, wenn dem Begleiter die Lenkerberechtigung für die Gruppe, in die das für die Übungsfahrt zu verwendende Fahrzeug fällt, entzogen (§ 73) oder vorübergehend entzogen (§ 74) wurde oder wenn sie durch Zeitablauf erloschen ist. Wurde dem Begleiter die Lenkerberechtigung für eine andere Gruppe entzogen oder vorübergehend entzogen oder ist sie durch Zeitablauf erloschen, so ist ihm die Bewilligung zu entziehen, wenn auf Grund der für die Entziehung der Lenkerberechtigung maßgebenden Gründe anzunehmen ist, daß der Begleiter durch weitere Übungsfahrten die Verkehrssicherheit gefährden oder den Zweck der Übungsfahrten nicht mehr erreichen wird. Personen, denen eine Bewilligung gemäß Abs. 1 entzogen worden ist, darf eine neue Bewilligung erst erteilt werden, wenn die Gründe, die zur Entziehung der Bewilligung geführt haben, weggefallen sind. Die Bewilligung ist ferner zu entziehen, wenn

- a) die Voraussetzungen zu ihrer Erteilung nicht mehr gegeben sind,
- b) die bei ihrer Erteilung vorgeschriebenen Beschränkungen oder Auflagen nicht eingehalten werden,
- c) das für die Übungsfahrten verwendete Fahrzeug nicht verkehrs- und betriebssicher oder nicht gemäß Abs. 5 gekennzeichnet ist oder
- d) die Vorschriften des Abs. 4 nicht eingehalten werden.

Im Falle der Entziehung der Bewilligung ist der Bewilligungsbescheid unverzüglich der Behörde abzuliefern.“

**Artikel II**

(1) Wenn einem Ehegatten oder Nachkommen unter Anwendung des § 109 Abs. 5 erster Satz KFG 1967 eine Fahrschulbewilligung erteilt wurde, ist die Erteilung einer Fahrschulbewilligung für einen anderen Standort an die Person, die die ursprüngliche zurückgelegt hatte, unzulässig.

(2) Bewerber um eine Lenkerberechtigung, für die eine Bewilligung zur Vornahme von Übungsfahrten vor dem 1. Jänner 1989 erteilt wurde, sind von Art. I Z 1 hinsichtlich § 70 Abs. 2 a lit. b und Art. I Z 35 hinsichtlich § 122 Abs. 3 a ausgenommen, wenn sie erstmals zur praktischen Lenkerprüfung vor dem 1. März 1989 antreten; andernfalls müssen sie die im § 122 Abs. 3 a KFG 1967 angeführte Schulung nachweisen.

**Artikel III**

(1) Dieses Bundesgesetz tritt unbeschadet des Abs. 2 mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

(2) In Kraft tritt Art. I

a) Z 1 (§ 70 Abs. 2 a), Z 2 (§ 70 Abs. 8), Z 26 (§ 114 Abs. 6 a), Z 28 hinsichtlich § 115 Abs. 2 lit. d und Z 35 hinsichtlich § 122 Abs. 2 Z 2 lit. d und Abs. 3 a am 1. Jänner 1989;

b) Z 31 (§ 116 Abs. 6 a), Z 32 (§ 116 Abs. 7) und Z 34 (§ 117 Abs. 2) am 1. Juli 1989.

(3) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können von dem seiner Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden; sie treten frühestens mit den betreffenden Bestimmungen in Kraft.

**Artikel IV**

Die Vollziehung dieses Bundesgesetzes bestimmt sich nach § 136 KFG 1967.